

MaRisk (VA) im Lichte des Proportionalitätsprinzips

Christine Mehls und Florian Stelter

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn



Unternehmensgröße

Erleichterungen in Bezug auf die neuen Anforderungen nach § 64a VAG zur Geschäftsorganisation sind schon im Gesetzestext angelegt!

Anforderungen zum

- Risikobericht
- Internen Revision

gelten nicht für alle Unternehmen.





Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 VAG

- Pensionskassen VVaG mit Bilanzsumme Vorjahr unter 125 Mio. €
- Schaden-, Unfall-, Krankenversicherungsvereine i.S. §53(1) VAG ("kleinere Vereine")
- Sterbekassen

müssen keine(n)

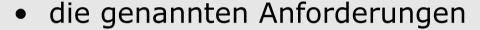


- Risikobericht erstellen (Abs. 1 Satz 4 Nr. 3d)
- Interne Revision vorhalten (Abs. 1 Satz Nr. 4)



Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 VAG

Andere Unternehmen können <u>auf Antrag</u> von den Pflichten nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 3d und 4 entbunden werden, wenn der BaFin nachgewiesen wird, dass



- nach Art, Umfang und des Zeithorizonts des betriebenen Geschäfts
- und der mit ihm verbundenen Risiken

unverhältnismäßig sind!





Unternehmensgröße § 64a Abs. 5 VAG

Die BaFin prüft Befreiungsanträge sehr genau, bis jetzt wurde noch keinem Antrag statt gegeben.

Viele Anträge sind recht unspezifiziert und gehen nicht auf die gesetzlichen Anforderungen ein!

Einige Floskeln:

"Wir hätten Schwierigkeiten...."

" ...wollen nicht..."

"...sehen keinen Sinn in..."

"...keine geeignetes Personal für...."



Risikoprofil

Unternehmen, die wegen ihrer Größe nicht unter Ausnahmeregelungen des §64a VAG fallen, werden trotzdem individuell durch die BaFin behandelt.

Maßgabe ist das individuelle Risikoprofil!

PLUS: Die BaFin strebt zukünftig auch die Einrichtung eines

Peer-Group-Vergleiches an.





Norminterpretierende Verwaltungsvorschrift

- MaRisk (VA) = Norminterpretierende Verwaltungsvorschrift
 - verbindliche Auslegung des §64a VAG

Gewährleistet:

- konsistente Anwendung gegenüber allen Anwendern
- Selbstbindung der Verwaltung
- Rechts- und Planungssicherheit



Aufbau der MaRisk (VA)

- Abweichende Struktur von sonstigen Rundschreiben: Nach allgemeinen Bemerkungen (Ziele, Anwenderkreis, Verhältnis zu anderen Rundschreiben etc.) folgt:
 - 1. ein verbindlicher, prinzipienorientierter Teil, der §§ 64a und 104s VAG auslegt
 - ein Erläuterungsteil mit verbindlicher Auslegung seitens der Aufsicht und Beispielen



Entwurf MaRisk VA - Öffnungsklauseln

Grundsatz der Proportionalität

Anforderungen sind konkret immer unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risiken, der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebes und der Komplexität des gewählten Geschäftsmodells des Unternehmens zu erfüllen.

Grundsatz der Materialität

Nur wesentliche Risiken sind in die Betrachtung einzustellen.

Weitere Gestaltungsspielräume

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- angemessen, geeignet, sachgerecht, grundsätzlich
- unverzüglich, zeitnah



Rahmendaten:

- Unter 15 Mitarbeiter
- Kapitalanlage zwischen 300 und 400 Mio. €, hauptsächlich festverzinsliche Produkte
- Wenige ein Produkte (Langlebigkeitsrisiko, Invaliditätsabsicherung)
- Ein Vertriebskanal
- Outsourcing: Kapitalanlagen und Interne Revision

Wie könnte die proportionale Ausgestaltung der Geschäftsorganisation aussehen?





Geschäftsstrategie: 1 Seite Papier

ausreichend

Risikostrategie: 2 Seiten Papier (Detaillierung der Ziele/Risiken, enthält Vorgaben, ist grob mess- und überprüfbar)

Aufbau-/Ablauforganisation: alle Mitarbeiter sitzen auf einem Flur, grobe Dokumentation wesentlicher Abläufe und Kontrollen

Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (ISK):

 Einfaches <u>Risikotragfähigkeitskonzept</u> mit Limitsystem auf <u>Basis von QIS 4 Daten</u>



Internes Steuerungs- und Kontrollsystem (ISK):

- Risikokontrollprozess: Leitzordner, Systematik DRS5-20, je wesentlichem Risiko(-tragfähigkeit) ein Blatt, in jeder Vorstandssitzung werden Kapitalanlagerisiken und Veränderungen bei vorhandenen Risiken besprochen und dokumentiert, im Herbst erfolgt ein Update der versicherungstechnischen Risiken
- Proportionales Limitsystem: z.B. ein Unternehmen macht keine Limitvorgaben für einzelne Risiken, sondern berechnet nur regelmäßig das insgesamt notwendige Risikokapital. Solange sich bei einer Gesamtbetrachtung ergibt, dass das Gesamtrisiko tragbar und nachweislich die Einzelrisiken trotzdem auf operativer Ebene steuerbar sind (auch ohne Limite), besteht kein Grund zum Eingriff.



 <u>Berichtswesen an BaFin</u>: Die BaFin erhält nach den Vorstandssitzungen Kopien des aktualisierten Risikoordners

Notfallplanung:

- der Unternehmensgröße entsprechend bestehen IT Berechtigungs- und Datensicherungskonzepte, eine Dokumentation der Datenströme.
- Regelmäßige Überprüfung der Serverprotokollierung auf unberechtigte Zugriffsversuche und aufgetretene Probleme
- Weiterhin existieren Konzepte zur kontrollierten
 Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach einer Störung und für den Ausfall von Schlüsselpersonal.



Interne Revision

- Jedes Unternehmen (Ausnahmen in § 64a Abs. 5 VAG) muss als notwendiger Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation über eine funktionsfähige interne Revision verfügen.
- Qualifizierte und effektive interne Revision stellt Funktionsfähigkeit der Geschäftsorganisation sicher.
- Die interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung.
- Tätigkeit bezieht sich auf die gesamte Geschäftsorganisation und nicht nur auf das Risikomanagement.
- Interne Revision kann helfen, frühzeitig Risiken zu erkennen und unternehmensinterne Probleme aufzuzeigen.



Funktionsausgliederungs- und Dienstleistungsverträge

- Minimalansatz in den MaRisk (VA): es gelten die Bestimmungen des § 64a VAG.
- Besonderheit für die Ausgliederung der internen Revision:
 - Ausgliederung der internen Revision an externe Abschlussprüfer und auch an Konzernunternehmen i.S.d. § 18 AktG z.B. (Mutter-)VU ist zulässig.
 - Grundsätzlich keine Auslagerung z.B. von Kapitalanlagerisikomanagement und interner Revision an dasselbe externe Unternehmen, jedoch Ausnahmen.



Fragen



Bei Anmerkungen oder Nachfragen:

Christine Mehls und Florian Stelter

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

<u>Christine.Mehls@bafin.de</u> <u>Florian.Stelter@bafin.de</u>

Fon: +49(0)228 4108-1139 Fon: +49(0)228 4108-3804

Fax: +49(0)228 4108-7680 Fax: +49(0)228 4108-63804



